

Freischankflächen

Antrag der Stadtratsfraktion der CSU vom 05.08.2014 (Antrags-Nr. 201/2014)

Stellungnahme der Verwaltung

Zu den Antragspunkten wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung schafft die Voraussetzungen, dass Gaststätten die Öffnung ihrer Freischankflächen im Rahmen einer dreimonatigen Probephase an Freitagen und Samstagen bis 24 Uhr (anstelle 23 Uhr) im Einzelfall ermöglicht wird.

Die rechtlichen Voraussetzungen für solche Sperrzeitverkürzungen im Einzelfall sind vorhanden. Sperrzeitverkürzungen werden nach Einzelfallprüfung bereits gewährt.

Sperrzeit für Freischankflächen ist in Nürnberg von 23 Uhr bis 6 Uhr, in der Blauen Nacht von 1 Uhr bis 6 Uhr (§ 1 Nr. 1 Städt. Sperrzeitverordnung - SpZVO). Sie kann für einzelne Betriebe verkürzt, verlängert oder aufgehoben werden, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen (§ 11 Gaststättenverordnung - GastV, § 3 SpZVO).

Das Ordnungsamt erteilt seit Jahren auf Antrag einzelnen Betrieben für den Zeitraum Mai/Juni bis August/September Sperrzeitverkürzungen bis 24 Uhr, auch für alle Wochentage, wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen und der Betrieb verantwortungsvoll und nachbarschaftsverträglich betrieben wird. In diesem Jahr wurden 50 Sperrzeitverkürzungen gewährt, überwiegend Betrieben in der Innenstadt. Die Sperrzeitverkürzungen werden immer befristet und widerruflich erteilt, damit bei Verstößen gegen Auflagen und bei Störungen die Sperrzeitverkürzung nicht weiter erteilt wird bzw. widerrufen werden kann.

Ist in der Baugenehmigung eine Sperrzeit oder Betriebszeit festgesetzt, um unzumutbare Belästigungen oder Störungen in der Umgebung auszuschließen (§ 15 Abs. 1 Baunutzungsverordnung) darf keine Sperrzeitverkürzung erteilt werden (z.B. Lederer-Biergarten).

Die Regelung schließt auch temporäre gastronomische Angebote, z.B. anlässlich von Veranstaltungen, mit ein.

Temporäre Gaststättenbetriebe werden wie dauerhafte Gaststättenbetriebe behandelt.

Sowohl dauerhafte als auch temporäre Gaststättenbetriebe, also auch saisonale gastronomische Betriebe wie der Stadtstrand oder die Feuerzangenbowle, dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und keine sonstigen erheblichen Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit hervorrufen. Liegen solche Einwirkungen vor, ist die Erlaubnis zu versagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Gaststättengesetz – GastG). Zum Schutze vor solchen Einwirkungen können in der Gaststättenerlaubnis oder nachträglich Auflagen erteilt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG).

Deshalb müssen auch bei temporären Gaststättenbetrieben (als eigenständige Freiluftgaststätte oder im Rahmen von Veranstaltungen) die Regelungen zum Lärmschutz geprüft und eingehalten werden. Sofern keine besonderen örtlichen oder betrieblichen Verhältnisse vorliegen, wird die Regel-Sperrzeit von 23 Uhr bis 6 Uhr festgesetzt. Eine Sperrzeitverkürzung bis 24 Uhr wird unter den gleichen Voraussetzungen wie für feste Gaststättenbetriebe gewährt. Sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse erhebliche Störungen der Nachbarschaft zu erwarten, insbesondere Überschreitungen der für die Nachtzeit ab 22 Uhr geltenden Immissionsrichtwerte, wird eine verlängerte Sperrzeit festgelegt, in der Regel 22 Uhr.

Solche besonderen, mit Lärmmessungen belegte örtlichen Verhältnisse sind zum Beispiel beim Stadtstrand (grenzt an ein reines und allgemeines Wohngebiet) und der Feuerzangen-

bowle (liegt in einem allgemeinen Wohngebiet direkt an Wohnhäusern) gegeben, weshalb keine Sperrzeitverkürzung bis 24 Uhr genehmigt werden kann/darf. Hier wurden mit Beteiligung von Anwohnern Kompromisse zwischen den Anliegen der Anwohner und denen der Wirte und Gäste gefunden.

Die Verwaltung sammelt Erkenntnisse während der Probephase, wertet diese aus und erstattet dem zuständigen Ausschuss Bericht. Anhand dessen entscheidet der zuständige Ausschuss, ob die probeweise Verlängerung der Freischankflächen-Öffnungszeiten auf Dauer ermöglicht werden kann.

Die bestehende Regelung und Verfahrensweise haben sich bewährt.

Unterschiedliche örtliche und betriebliche Verhältnisse

Die dauerhaften und temporären Freischankflächen sind nach Art (z.B. Speiserestaurant oder Szenekneipe), Größe (z.B. 20 oder 200 Sitzplätze), Lage (z.B. ohne angrenzende Wohnbebauung oder im Hinterhof von Wohnbebauung) und Gästeverhalten (z.B. ruhige Unterhaltung oder Feierpublikum) so unterschiedlich, dass eine allgemeine Sperrzeitverkürzung dem nicht gerecht wird.

Sperrzeitverkürzungen für ordentliche Betriebe und Gäste

Die Gewährung von Sperrzeitverkürzungen nach Einzelfallprüfung gewährleistet, dass die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse berücksichtigt werden und Sperrzeitverkürzungen bei Störungen und Verstößen nicht verlängert bzw. widerrufen werden können. Dies hält die Wirte an, auf die Einhaltung der Auflagen und einen nachbarschaftsverträglichen Betrieb zu achten.

Die Erfahrungen mit der Verkürzung der Sperrzeit im Innenbereich von 2 bzw. 3 Uhr auf 5 Uhr bis 6 Uhr zeigen, dass die Weitergewährung einer Sperrzeitverkürzung ein Motivations- und Druckmittel gegenüber den Wirten ist, das nicht aufgegeben werden sollte. Eine Umkehr der Beweislast wie bei der Innensperrzeit sollte vermieden werden. Die Beweispflicht, dass Störungen im Umfeld eines Betriebs nicht von diesem Betrieb ausgehen, sollte bei den Wirten verbleiben. Der Grundsatz sollte sein, dass nur ordentliche und rücksichtsvolle Betriebe und Gäste in den Genuss von verlängerten Betriebszeiten kommen. Die Stadt setzt sich deshalb auch bei der allgemeinen Sperrzeit für eine Rückkehr auf 2/3 Uhr ein.

Divergenz Sperrzeit - Nachtzeit

Die allgemeine oder örtlich festgesetzte Sperrzeit berührt den Beginn der Nachtzeit nicht.

Die allgemeine Sperrzeit in Bayern ist für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Innen- und Außenbereich von 5 Uhr bis 6 Uhr (§ 8 Abs. 1 GastV). Die Gemeinden können die Sperrzeit durch Verordnung verlängern oder aufheben, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen (§ 10 GastV). Zur Gewährleistung einer ausreichenden Nachtruhe hat die Stadt Nürnberg die Sperrzeit für Freischankflächen auf 23 Uhr bis 6 Uhr verlängert und sich dabei an der möglichen Verschiebung der Nachtzeit um maximal eine Stunde nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) orientiert.

Der Beginn der Sperrzeit berührt aber nicht den Beginn der Nachtzeit, die ganzjährig um 22 Uhr beginnt (Ziffer 6.4 TA Lärm, § 2 Abs. 5 18. Bundesimmissionsschutzverordnung). Während der Nachtzeit gelten erheblich niedrigere Immissionsrichtwerten als am Tag (z.B. Mischgebiet 60/45 dB(A), allgemeines Wohngebiet 55/40 dB(A)). Die Nachtzeit kann im Einzelfall nach der TA Lärm um maximal eine Stunde verschoben werden, wenn dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung

des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist (Ziffer 6.4 Satz 2). Eine allgemeine Verschiebung der Nachtzeit auf 23 Uhr durch die Stadt ist nicht möglich.

Die nächtlichen Immissionsrichtwerte können bei Freischankflächen mit mehreren Sitzplätzen in reinen und allgemeinen Wohngebieten und in Mischgebieten mit angrenzender Wohnbebauung bereits durch normale Tischunterhaltungen überschritten werden, ebenso durch Raucher, die außen rauchen müssen und sich dabei normal unterhalten. Ein realistischer und zeitgemäßer Betrieb von Freischankflächen nach 22 Uhr ist deshalb gefährdet (siehe Klageverfahren Fürth/Gustavstraße).

Die Divergenz Sperrzeit/Nachtzeit stellt sich in München gleichermaßen und ist in der Vorlage für den Stadtrat vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14456, Ziffer 4) entsprechend dargestellt: „In dieser Versuchsphase soll ausgelotet werden, inwieweit sich ein späteres Betriebszeitende mit den berechtigten Belangen der Anwohner vereinbaren lässt. Sofern Lärmmessungen im Einzelfall eine über den Grenzwerten der TA Lärm liegende Belastung der Anwohner ergeben, wird jedoch nicht nur die Duldung des Betriebs der Freischankfläche über 23.00 Uhr hinaus zurückgenommen, sondern die TA Lärm greift unmittelbar mit der Folge, dass der Betrieb der Freischankfläche bereits um 22.00 Uhr einzustellen ist.“

Bayerische Biergartenverordnung als Vorbild

Aufgrund der Nachtzeitproblematik hat die Bayerische Staatsregierung 1995 zunächst die Biergärten-Nutzungszeitenverordnung und 1999 die Biergartenverordnung (BierGaV) erlassen, um einen realistischen und zeitgemäßen Betrieb der Biergärten zu sichern, da diese traditionelle Einrichtungen mit einer wichtigen sozialen und kommunikativen Funktion sind. Die BierGaV setzt das Betriebsende auch auf 23 Uhr fest, verlängert aber die Tagzeit bis 23 Uhr und erhöht den einzuhaltenden Immissionsrichtwert Tag gegenüber der TA Lärm um 5 dB(A). Ruhezeiten werden nicht festgesetzt. Musikdarbietungen müssen um 22 Uhr beendet werden, die Verabreichung von Speisen und Getränken um 22.30 Uhr. Die BierGaV gilt nur für Biergärten im traditionellen Sinn, die vor allem dadurch gekennzeichnet sind, dass sie einen Gartencharakter und eine traditionelle Betriebsform haben, speziell den Verzehr mitgebrachter Brotzeiten erlauben. In welchem Teil von Bayern sich der Biergarten befindet, ist dabei unerheblich.

Die BierGaV erscheint ein guter und klarer Kompromiss. Die Oberbürgermeister der Städteachse hatten deshalb Innenminister Hermann gebeten sich dafür einzusetzen, dass diese Regelungen auf alle Freischankflächen übertragen werden. Die Staatsregierung (LT-Sitzung 17.04.2014, Drs.-Nr. 17/1003) und der Landtag (LT-Sitzung 07.05.2014, Drs.-Nr. 17/1856) haben den Erlass einer an die BierGaV angelehnten Verordnung für Freischankflächen abgelehnt.

Vermehrte Begleitung und Lärmmessungen personell nicht möglich

Die Verwaltung kann eine umfassende Begleitung und Evaluation sowie vermehrte Lärmmessungen bei einer allgemeinen Sperrzeitverkürzung personell nicht leisten. München hat wesentlich mehr Personal im Bereich Gaststätten. Die ohnehin schon schwierige Ausbalancierung zwischen dem berechtigten Ruhe- und Sauberkeitsanliegen der Anwohner, dem Anliegen überwiegend verantwortungsvoller Wirte und Gäste nach längeren Betriebszeiten sowie der Ahndung gegenüber unverantwortlichen Wirten und verbreitet rücksichtslosem Feierpublikum sollte nicht noch schwieriger und aufwändiger gemacht werden.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Sperrzeit für Freischankflächen in der Sperrzeitverordnung von 23 Uhr bis 6 Uhr und die bisherige Verfahrensweise für Sperrzeitverkürzungen bis 24 Uhr zu belassen, weil

- eine allgemeine Verkürzung der Sperrzeit auf 24 Uhr nicht den unterschiedlichen örtlichen und betrieblichen Verhältnissen gerecht wird,
- sich die Gewährung von Sperrzeitverkürzungen im Einzelfall bewährt hat,
- gewährte Sperrzeitverkürzungen eine rücksichtsvolle Betriebsführung fördern,
- eine Beweislastumkehr vermieden werden sollte,
- ab 22 Uhr trotzdem die Nachtzeit mit erheblich niedrigeren Immissionsrichtwerten gilt,
- vermehrte Lärmmessungen personell nicht geleistet werden können.

Im Hinblick auf die Problematik Nachtzeit/Sperrzeit muss erst einmal der Betrieb von Freischankflächen bis 23 Uhr gesichert sein, indem realistische und zeitgemäße Immissionsrichtwerte wie für traditionelle Biergärten festgelegt werden. Eine allgemeine Verkürzung der Sperrzeit auf 24 Uhr sollte wegen der immissionsschutzrechtlichen Problematik dem Gesetzgeber überlassen werden.

Nürnberg, 25.08.2014
Ordnungsamt

(5322)